

**1347 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

---

# Bericht

## des Ausschusses für soziale Verwaltung

**über die Regierungsvorlage (1313 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (12. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)**

Die gegenständliche Regierungsvorlage enthält im wesentlichen die Übernahme jener Änderungen, die in der Regierungsvorlage 1310 der Beilagen betreffend die 38. ASVG-Novelle enthalten sind und infolge einer gleichartigen Regelung der in Betracht kommenden Vorschriften auch in den Bereich der Sozialversicherung nach dem B-KUVG übertragen werden sollen.

Weiters sollen 600 Millionen Schilling der BVA an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungs träger überwiesen werden. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird hiezu erwähnt, daß die Anstalt in der Krankenversicherung in den sechs Geschäftsjahren von 1977 bis 1982 einen Geb arungsüberschuß in der Größenordnung von 2 150 Millionen Schilling erzielt hat.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Dezember 1982 in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Lichal,

Hesoun, Dr. Schwimmer sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dallinger beteiligten, wurde vom Abgeordneten Tirnthal ein Abänderungsantrag betreffend § 56 Abs. 9 B-KUVG und Art. III der Regierungsvorlage gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Zu der vom Ausschuß vorgenommenen Änderung im § 56 Abs. 9 B-KUVG ist zu bemerken, daß vom Antragsteller als Begründung auf die vom Sozialausschuß in der selben Ausschusssitzung vorgenommene Änderung des § 123 Abs. 9 ASVG verwiesen wurde. Die Begründung zu dieser Änderung des ASVG ist dem Ausschußbericht 1344 der Beilagen betreffend die 38. Novelle zum ASVG zu entnehmen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1982 12 06

Tirnthal  
Berichterstatter

Maria Metzker  
Obmann

%

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird (12. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 284/1968, BGBl. Nr. 24/1969, BGBl. Nr. 388/1970, BGBl. Nr. 35/1973, BGBl. Nr. 780/1974, BGBl. Nr. 707/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 124/1978, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 685/1978, BGBl. Nr. 534/1979, BGBl. Nr. 589/1980, BGBl. Nr. 285/1981 und BGBl. Nr. 592/1981 wird geändert wie folgt:

1. Dem § 23 sind folgende Sätze anzufügen:

„Soweit die Versicherungsanstalt Beiträge für andere Rechtsträger (Bund, Fonds, Interessenvertretungen ua.) einhebt, wird sie auch dann als deren Vertreter tätig, wenn sie alle Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies gilt auch für die Einhebung von Zuschlägen, Nebengebühren usw. sowie im Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden.“

2. § 56 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Die im Abs. 2 Z 1 und Abs. 6 bis 8 genannten Personen gelten nur als Angehörige, soweit es sich nicht um Personen handelt, die im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbstständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt sind.“

3. § 57 hat zu lauten:

**„Leistungen bei mehrfacher Versicherung“**

§ 57. Bei mehrfacher Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses oder eines anderen Bundesgesetzes sind die Sachleistungen (die Erstattung von Kosten anstelle von Sachleistungen) und der Bestattungskostenbeitrag für ein und denselben Versicherungsfall nur einmal zu gewähren, und

zwar von dem Versicherungsträger, den der Versicherte zuerst in Anspruch nimmt. Die Barleistungen (ausgenommen der Bestattungskostenbeitrag) gebühren aus jeder der in Betracht kommenden Versicherungen.“

4. § 61 a hat zu lauten:

**„Gesundenuntersuchungen“**

§ 61 a. Die Versicherten und ihre Angehörigen (§ 56) haben Anspruch auf jährlich eine Gesundenuntersuchung. Sie ist von der Versicherungsanstalt nach Maßgabe der nach § 132 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes erlassenen Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger durchzuführen.“

5. § 61 b hat zu laufen:

**„Sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit“**

§ 61 b. Die Versicherungsanstalt hat sonstige Maßnahmen zur Erhaltung der Volksgesundheit durchzuführen. § 132 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt entsprechend.“

6. § 65 hat zu laufen:

**„Heilbehelfe und Hilfsmittel“**

§ 65. (1) Notwendige Heilbehelfe und Hilfsmittel sind in einfacher und zweckentsprechender Ausführung zu gewähren. Als Hilfsmittel sind hiebei solche Gegenstände oder Vorrichtungen anzusehen, die geeignet sind,

- a) die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen oder
- b) die mit einer Verstümmelung, Verunstaltung oder einem Gebrechen verbundene körperliche oder psychische Beeinträchtigung zu mildern oder zu beseitigen.

(2) Die Kosten der Heilbehelfe und Hilfsmittel werden von der Versicherungsanstalt nur übernommen, wenn sie höher sind als 20 vH des Meßbetrages (§ 108 b Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), gerundet auf volle Schilling. 10 vH der Kosten, mindestens 20 vH des Meßbetrages, gerundet auf volle Schilling, sind vom Versicherten zu tragen.

## 1347 der Beilagen

3

(3) Abs. 2 gilt nicht für ständig benötigte Heilbehelfe und Hilfsmittel, die nur einmal oder nur kurzfristig verwendet werden können und daher in der Regel mindestens einmal im Monat erneuert werden müssen. 10 vH der Kosten für solche Heilbehelfe und Hilfsmittel sind vom Versicherten zu tragen.

(4) Die Versicherungsanstalt hat auch die sonst vom Versicherten gemäß Abs. 2 erster Satz zu tragenden Kosten bzw. den sonst vom Versicherten gemäß Abs. 2 zweiter Satz oder Abs. 3 zweiter Satz zu tragenden Kostenanteil zu übernehmen:

- a) bei Anspruchsberechtigten, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. für die ohne Rücksicht auf das Lebensalter Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 bis 7 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, besteht und
- b) bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des Anspruchsberechtigten im Sinne des § 64 Abs. 5.

(5) Das Ausmaß der von der Versicherungsanstalt zu übernehmenden Kosten darf einen durch die Satzung festzusetzenden Höchstbetrag nicht übersteigen; die Satzung kann diesen Höchstbetrag einheitlich oder für bestimmte Arten von Heilbehelfen und Hilfsmitteln in unterschiedlicher Höhe festsetzen und zwar bei Hilfsmitteln, die geeignet sind, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen und bei Krankenfahrrädern höchstens mit dem 25fachen, ansonsten höchstens mit dem 10fachen des Meßbetrages, gerundet auf volle Schilling. In den Fällen des Abs. 3 gilt der Höchstbetrag für den Monatsbedarf.

(6) Die Versicherungsanstalt hat auch die Kosten der Instandsetzung notwendiger Heilbehelfe und Hilfsmittel zu übernehmen, wenn eine Instandsetzung zweckentsprechend ist. Die Abs. 2, 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) Heilbehelfe und Hilfsmittel, die nur vorübergehend gebraucht werden und die nach ihrer Art ohne gesundheitliche Gefahr von mehreren Personen benutzt werden können, können auch leihweise entweder von der Versicherungsanstalt selbst oder durch Vertragspartner für Rechnung der Versicherungsanstalt durch Übernahme der Leihgebühren zur Verfügung gestellt werden. Wird ein solcher Heilbehelf bzw. ein solches Hilfsmittel nicht von der Versicherungsanstalt oder von einem Vertragspartner entliehen, kann für die angefallenen Leihgebühren ein Kostenersatz bis zur Höhe des mit den Vertragspartnern vereinbarten Tarifes geleistet werden. Abs. 2 gilt in diesen Fällen nicht.

(8) Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel werden nicht gewährt bzw. die Kosten der Instandsetzung nicht übernommen, wenn auf diese Leistungen Anspruch aus der

gesetzlichen Unfallversicherung, nach den Bestimmungen des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969, oder aus einer auf landesrechtlichen Vorschriften beruhenden Unfallfürsorgeeinrichtung besteht.

(9) Die Satzung kann unter Bedachtnahme auf die Abnutzung bei ordnungsmäßigem Gebrauch eine Gebrauchsduer für Heilbehelfe und Hilfsmittel festsetzen. § 100 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.“

7. Dem § 85 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Bleibt ein Überschuß, so sind die im Abs. 2 genannten Personen in der dort angeführten Reihenfolge und unter den dort bezeichneten Voraussetzungen bezugsberechtigt. Fehlen solche Berechtigte, so verbleibt der Überschuß der Versicherungsanstalt.“

8. Im § 96 Abs. 3 ist die Zitierung „§ 65 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Zitierung „§ 65 Abs. 1, 8 und 9“ zu ersetzen.

9. § 111 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Vom Bestattungskostenbeitrag werden die Kosten der Bestattung bestritten. Hinsichtlich der Anspruchsberechtigung gilt § 85 Abs. 1 und 2 entsprechend.“

10. § 151 Abs. 4 wird aufgehoben.

## Artikel II Übergangsbestimmungen

(1) Die Versicherungsanstalt hat eine am 31. Dezember 1982 vorhandene gesonderte Rücklage (§ 151 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der vor dem 1. Jänner 1983 geltenden Fassung) mit Ablauf des 31. Dezember 1982 im Wege über die Vermögensrechnung aufzulösen.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung der Personen, die am 31. Dezember 1982 als Angehörige galten, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aber nicht mehr als Angehörige galten, bleibt auch über das Ende der Angehörigeneigenschaft aufrecht, solange die Voraussetzungen für den am 31. Dezember 1982 bestandenen Leistungsanspruch gegeben sind.

## Artikel III Schlußbestimmung

Die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter hat im Jahre 1983 an den Ausgleichsfonds der Pensionsversicherungsträger (§ 447 g des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) aus den Mitteln der

4

**1347 der Beilagen**

von ihr durchgeführten Krankenversicherung einen Betrag von 200 Millionen Schilling, der am 20. April 1983 fällig ist, und einen Betrag von 400 Millionen Schilling, der am 20. September 1983 fällig ist, zu überweisen.

**Artikel IV****Wirksamkeitsbeginn**

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1983 in Kraft.

**Artikel V****Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmung des § 61 b des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 5 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz;
- b) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.